

EFTA-Vertrag.

Auswirkungen auf die Versicherungsunterstellung

Einleitung

Am 1. Juni 2002 traten die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU in Kraft. Gleichzeitig wurde der EFTA-Vertrag revidiert. Das Abkommen über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen), regelte die Versicherungsunterstellung in der Sozialversicherung für EU- und EFTA-Bürger gleich. Auf den 1. April 2012 wurde die seit 1. Juni 2002 geltende EU-Verordnung durch eine neue Verordnung abgelöst, welche aber nur im Verhältnis zwischen der Schweiz und den EU-Staaten Anwendung fand. Im Verhältnis zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten galt weiterhin die alte Verordnung. Die alte Verordnung hatte ausschliesslich Gültigkeit für Schweizer und Staatsangehörige der anderen EFTA-Staaten, die in der Schweiz oder anderen EFTA-Staaten wohnen und arbeiten.

Seit dem 1. Januar 2016 sind in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Mitgliedstaaten ebenfalls die EU-Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 anwendbar. Es gelten somit die gleichen Regelungen wie in der EU.

Unterstellungsregeln

Arbeitnehmer/innen mit nur einem Arbeitgeber

Erwerbstätigkeit	Versicherungsunterstellung
in einem Staat	Erwerbsstaat
im Wohnstaat und weiteren Staaten	– Wohnstaat, sofern dort zu mindestens 25% erwerbstätig – sonst im Sitzstaat des Arbeitgebers
im mehreren Staaten, aber nicht im Wohnstaat	Sitzstaat des Arbeitgebers

EFTA-Staaten

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (N), Schweiz (CH)

Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und der EFTA-Vertrag werden nie vermischt angewendet. Auf einen Norweger beispielsweise, der in der Schweiz wohnt und in Deutschland arbeitet, ist weder das Freizügigkeitsabkommen noch der EFTA-Vertrag anwendbar. Der Norweger wird nach dem zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland behandelt. Die Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und verschiedenen Staaten haben weiterhin Gültigkeit für Personen, welche weder unter das Freizügigkeitsabkommen noch unter den EFTA-Vertrag fallen. Die Versicherungsunterstellung nach den Sozialversicherungsabkommen richtet sich in der Regel nach dem Erwerbortsprinzip: Eine Person ist jeweils in dem Staat versichert, in dem sie das Erwerbseinkommen erzielt.

Arbeitnehmer/innen mit mehreren Arbeitgebern

Erwerbstätigkeit	Versicherungsunterstellung
in einem Staat	Erwerbsstaat
im Wohnstaat und weiteren Staaten	Zu mindestens 25 % im Wohnstaat tätig: <ul style="list-style-type: none"> – Wohnstaat Unter 25 % im Wohnstaat tätig: <ul style="list-style-type: none"> – Wohnstaat wenn mindestens zwei Arbeitgeber ihren Sitz in zwei verschiedenen Staaten ausserhalb des Wohnstaates haben – Sitzstaat der Arbeitgeber, sofern sie ihren Sitz im gleichen Staat haben – falls die Arbeitgeber ihren Sitz in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnstaat ist, erfolgt Unterstellung im anderen Staat
in mehreren Staaten, aber nicht im Wohnstaat	<ul style="list-style-type: none"> – Sitz der Arbeitgeber, sofern sie ihren Sitz im gleichen Staat haben – Wohnsitzstaat, sofern mindestens zwei Arbeitgeber ihren Sitz in zwei verschiedenen Staaten ausserhalb des Wohnstaates haben – falls die Arbeitgeber ihren Sitz in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnstaat ist, erfolgt Unterstellung im anderen Staat

Selbständigerwerbende

Erwerbstätigkeit	Versicherungsunterstellung
in einem Staat	Erwerbsstaat
im Wohnstaat und weiteren Staaten	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnstaat, sofern dort zu mindestens 25 % erwerbstätig – sonst im Staat der Haupttätigkeit
in mehreren Staaten, aber nicht im Wohnstaat	Staat der Haupttätigkeit

Gleichzeitige selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit		Versicherungsunterstellung
selbständig in der	unselbständig in der	
Schweiz	Schweiz	Schweiz
Schweiz	EFTA	EFTA
EFTA	Schweiz	Schweiz
EFTA	EFTA	EFTA